

URTEIL DES GERICHTS (Erste Kammer)
15. November 2000

Rechtssache T-261/99

Jean Dehon
gegen
Europäisches Parlament

„Beamte – Beförderung – Stellenausschreibung – Abwägung der Verdienste –
Chancengleichheit“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 1133

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers um den in der Stellenausschreibung Nr. 8503 bezeichneten Dienstposten des stellvertretenden Leiters der französischen Übersetzungsabteilung sowie der Entscheidung über die Ernennung von Frau W. auf diesen Dienstposten.

Entscheidung: Die Entscheidungen des Europäischen Parlaments über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers und die Ernennung von Frau W. auf den in der Stellenausschreibung Nr. 8503 bezeichneten Dienstposten des stellvertretenden Leiters der französischen Übersetzungsabteilung werden aufgehoben. Das Europäische Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

Leitsätze

Beamte – Stellenausschreibung – Gegenstand – Ermessen der Anstellungsbehörde – Grenzen – Beachtung der in der Stellenausschreibung aufgestellten Voraussetzungen – Gerichtliche Nachprüfung (Beamtenstatut, Artikel 7)

Die Anstellungsbehörde verfügt bei der Abwägung der Verdienste und der dienstlichen Beurteilungen der Bewerber zwar über ein weites Ermessen, von dem sie insbesondere im Hinblick auf die zu besetzende Stelle Gebrauch machen kann; sie muss sich aber dabei in den Grenzen halten, die sie sich selbst durch die Stellenausschreibung gesetzt hat. Die Stellenausschreibung hat nämlich den Zweck, die Interessenten so genau wie möglich über die für die Besetzung der fraglichen Stelle notwendigen Voraussetzungen zu unterrichten, damit sie beurteilen können, ob sie sich bewerben sollen.

Die Ausübung des Ermessens, über das die Anstellungsbehörde bei Ernennungen oder Beförderungen verfügt, verlangt somit eine sehr sorgfältige Prüfung der Bewerbungsunterlagen und eine gewissenhafte Beachtung der in der Stellenausschreibung enthaltenen Aufforderungen, weshalb die Anstellungsbehörde verpflichtet ist, jeden Bewerber abzulehnen, der diesen Anforderungen nicht entspricht.

Um zu kontrollieren, ob die Anstellungsbehörde die Grenzen dieses rechtlichen Rahmens nicht überschritten hat, hat das Gericht zunächst festzustellen, welche Voraussetzungen nach der Stellenausschreibung konkret verlangt werden, und sodann zu prüfen, ob der für die Besetzung der freien Stelle ausgewählte Bewerber diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt.

(Randnrn. 33 bis 36)

Vgl. Gerichtshof, 30. Oktober 1974, Grassi/Rat, 188/73, Slg. 1974, 1099, Randnrn. 38 und 40; Gerichtshof, 18. März 1993, Parlament/Frederiksen, C-35/92 P, Slg. 1993, I-991, Randnrn. 13 bis 17; Gericht, 19. März 1997, Giannini/Kommission, T-21/96, Slg. ÖD 1997, I-A-69 und II-211, Randnr. 19